

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 4

26.02.2020

Seite 11

I n h a l t

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)
 - Bekanntmachung des Beteiligungsberichts 2019
 - Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Mühldorf a. Inn für das Haushaltsjahr 2020
-

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern
(ZAS)**

Auf Grund § 36 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 des ZAS vom 28. Januar 2020 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 3 vom 07. Februar 2020 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 24.02.2020



Moser

Kfm. Werkleiter



Bekanntmachung

des Beteiligungsberichts 2019

Dem Beteiligungsbericht 2019 wurde im Kreistag am 13.12.2019 zugestimmt.

Gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO kann jeder in den Bericht Einsicht nehmen. Der Beteiligungsbericht 2019 liegt im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer-Nr. 0.96, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Außerdem ist der Beteiligungsbericht 2019 auf der Homepage des Landkreises Mühldorf a. Inn unter www.lra-mue.de öffentlich einzusehen.

Mühldorf a. Inn, 20.02.2020
Landkreis Mühldorf a. Inn


Georg Huber
Landrat



Bekanntmachung

Der Haushaltssatzung des Landkreises Mühldorf a. Inn Für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Mühldorf a. Inn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt wie folgt ab:

1. im Ergebnishaushalt

dem Gesamtbetrag der Erträge von	142.614.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	141.117.400 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.496.700 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	137.061.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	132.265.100 €
und einem Saldo von	4.795.900 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	13.889.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	25.156.300 €
und einem Saldo von	-11.267.300 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	10.700.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.492.000 €
und einem Saldo von	5.208.000 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von

-1.263.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **10.700.000 €** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf **20.718.000 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Gemäß Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) auf **71.553.000 €** festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.

(2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) endgültige Umlagegrundlagen für die Kreis- und Bezirksumlagen 2020 (Art. 18 Abs. 3 Satz 2, Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayFAG) gem. Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 11.11.2019	Schätzung der Aufteilung
Grundsteuer A	1.416.045 €
Grundsteuer B	10.892.441 €
Gewerbesteuer	48.914.844 €
Einkommenssteuerbeteiligung	56.502.800 €
Umsatzsteuerbeteiligung	7.946.656 €
b) 80 % der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2019 Anspruch hatten	14.627.041 €
Summe der Umlagegrundlagen:	140.299.827 €

(3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2020 wird einheitlich auf **51,0** v.H. festgesetzt.

(4) Gemäß § 1 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 12.8.1973 (BGBl. I S.965) und den Grundsteuer-Richtlinien 1978 (GrStR 1978) in der jeweils gültigen Fassung wird Grundsteuer für den im gemeindefreien Gebiet liegenden Grundbesitz erhoben.

- Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird auf **320** v.H. festgesetzt.

- Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird auf **320** v.H. festgesetzt.

(5) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, wird auf **310** v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 17.02.2020 Nr. 12.2-1512 MÜ 20, gem. Art. 61 Abs. 4, Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsplan des Landkreises in Höhe von 10.700.000 € sowie Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan für 2019 bis 2023 mit 20.718.000 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan ist gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Internet auf der Homepage des Landkreises Mühldorf a. Inn unter www.lra-mue.de öffentlich zur Einsichtnahme abrufbar.

Mühldorf am Inn, 26.02.2020
Landkreis Mühldorf a. Inn



Georg Huber
Landrat